



# SLRG Sektion Obwalden

Postfach 11  
6072 Sachseln  
[info@slrg-obwalden.ch](mailto:info@slrg-obwalden.ch)  
[www.slrg-obwalden.ch](http://www.slrg-obwalden.ch)



## Statuten

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft, SLRG Sektion Obwalden, nachfolgend kurz Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich in Sarnen.

#### Art. 2 Stellung

Die Sektion ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG und deren Region Zentralschweiz. Sie führt deren Embleme und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Der Region Zentralschweiz steht die Kontrollbefugnis sowie das Weisungsrecht zu.

#### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die Sektion ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und ebenso Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Zweck wird insbesondere erreicht mittels:

- a) Durchführung von Kursen im Bereich des Schwimmens, Tauchens und der Nothilfe
- b) Ausbildung von Rettungsschwimmern
- c) Durchführung von Fortbildungskursen
- d) Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder
- e) Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG-Gedankens
- f) Durchführung eines regelmässigen Trainings sowie vereinsinterner Anlässe

<sup>3</sup> Die Sektion kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (z.B. Rettungsdienste, Badewache etc.)

<sup>4</sup> Die Organe und Mitglieder der Sektion erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

#### Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 5 Mitglieder

Die Mitglieder der Sektion sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendmitglieder

### Art. 6 Aufnahme

<sup>1</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Absolventen eines Brevet Basis Pool Kurses sind nach erfolgreichem Abschluss automatisch für das laufende Jahr beitragsfreie Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 7 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien etc.) der SLRG, der SLRG Region Zentralschweiz und der Sektion einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und Pflichten und Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.

<sup>3</sup> Die Mitglieder können die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung beantragen.

<sup>4</sup> Für Unfälle, welche Teilnehmer von Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder anderen Veranstaltungen zustossen, kann die Sektion nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern.

<sup>5</sup> Mitglieder der Sektion sind zugleich Mitglieder der SLRG Region Zentralschweiz und der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei. Die Mitglieder werden gegenüber den übergeordneten Gremien von der Sektion vertreten.

### Art. 8 Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die Inhaber eines Brevet Basis Pool sind und aktiv im Verein mitmachen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

### Art. 9 Inhaber anderer Brevets

Personen, die eine den Standards der SLRG Brevets mindestens gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können ebenfalls als Mitglied der Sektion aufgenommen werden. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand. Vorbehalten bleiben spezielle Vorschriften übergeordneter Organisationen.

### Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sektion oder ihre Partnerorganisationen, auch übergeordnete, in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### Art. 11 Jugendmitglieder

Jugendliche bis sechzehn Jahre, die Inhaber mindestens eines Jugendbrevets sind und aktiv im Verein bzw. in der Jugendgruppe mitmachen, können als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen mindestens den reduzierten Mitgliederbeitrag.

#### Art. 12 Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die Sektion mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen mindestens den reduzierten Mitgliederbeitrag.

#### Art. 13 Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

#### Art. 14 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angabe von Gründen durch die Generalversammlung verfügt.
- 2 Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, scheidet ohne weiteres automatisch als Mitglied der Sektion aus.

### **III. Organisation**

#### Art. 15 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Rechnungsrevisionsstelle

#### Art. 16 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen.

#### Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Begehren

- eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder nach ZGB
- des Vorstandes
- des Zentralvorstandes der SLRG
- des Regionalvorstandes Zentralschweiz

#### Art. 18 Einladung

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin.

#### Art. 19 Anträge

Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

#### Art. 20 Vorsitz und Stimmrecht

1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand die Versammlungsleitung.

2 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie jedes Vorstandsmitglied haben an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung von Stimmen ist nicht möglich.

3 Die übrigen Mitglieder wirken beratend und ohne Stimmrecht mit.

### Art. 21 Beschlussfassung

- 1 Jede Statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Über Wahlen und Anträge zu Sachgeschäften wird offen abgestimmt, sofern nicht das relative Mehr der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- 4 Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

### Art. 22 Zuständigkeiten

- 1 Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung und Behandlung der Statutarischen Traktanden
  - b) Anträge an die Regional- und an die Delegiertenversammlung
- 2 Die Statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
  - a) Wahl der Stimmezähler
  - b) Genehmigung der Traktandenliste
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - d) Genehmigung der Jahresberichte
  - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - h) Wahl des Revisors
  - i) Genehmigung des Budgets
  - j) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
  - k) Anträge aus Mitgliederkreisen
  - l) Beschlüsse über Statutenänderungen
  - m) Ehrungen
  - n) Diverses

### Art. 23 Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens an:

- der Präsident
- der Technische Leiter
- der Kassier
- der Aktuar

### Art. 24 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

### Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand definiert die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in Pflichtenheften.

### Art. 26 Vertretung

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes kann sich dieser bis zur nächsten Generalversammlung selber konstituieren.

### Art. 27 Unterschrift

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung mittels internen Weisungen.

### Art. 28 Verfahren

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten auf Begehren der Mehrheit der Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Sitzungen werden geleitet durch den vom Vorstand bestimmten Sitzungsleiter.

3 Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

#### Art. 29 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben
- b) die Durchsetzung der Ziele der SLRG und ihrer Partnerorganisationen
- c) die Kontaktpflege zur SLRG Region Zentralschweiz und zur SLRG
- d) die Wahl der Kommissionsmitglieder
- e) Bildung von zusätzlichen ständigen oder nichtständigen Kommissionen

#### Art. 30 Kommissionen

1 Für den Bereich Ausbildung und Technik bestehen eine oder mehrere ständige Kommissionen.

2 Inhaber des Brevet Expert Pool sind automatisch Mitglieder der technischen Kommission. Der Vorstand kann weitere Personen in die Kommission wählen. Die Mitglieder der übrigen Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt.

3 Jede ständige Kommission wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über deren Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### Art. 31 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle.

Üblicherweise besteht diese aus zwei Mitgliedern, welche abwechselnd alle zwei Jahre zur Wiederwahl stehen.

### **IV. Finanzen**

#### Art. 32 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden in der Regel eingebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Aktivitäten des Vereins
- c) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- d) Gönnerbeiträge
- e) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- f) Aktivitäten des Vorstandes

#### Art. 33 Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zu den im Budget genehmigten Krediten für einmalige Zwecke jährlich Fr. 1'000.00 auszugeben.

#### Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Weitergehende Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.

### **V. Statutenrevision und Auflösung**

#### Art. 35 Revision

Die vorliegenden Statuten können nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen an einer Generalversammlung geändert oder total revidiert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der SLRG Region Zentralschweiz.

#### Art. 36 Auflösung

1 Die Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

2 Ein allfälliges vorhandenes Vermögen ist der Kasse SLRG Region Zentralschweiz zu übergeben. Falls innert fünf Jahren im gleichen Einzugsgebiet keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zentralschweiz frei über die Gelder verfügen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### Art. 37 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 23. März 2012 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch die SLRG Region Zentralschweiz in Kraft.

### Art. 38 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden sämtliche ihr widersprechenden vorgängigen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Statuten vom 21. März 2006.

Sarnen, 23. März 2012

## **SLRG SEKTION OBWALDEN**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Peter Burach

Sandra Schürmann

Die vorliegenden Statuten wurden durch die SLRG Region Zentralschweiz genehmigt.

Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand